

# Steuer-Update II / 2019

## Mandanteninformationen

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

*Freizeichnung: Der Inhalt des Steuer-Updates wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.*

*Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Jansen Advising, Herrn Thomas Jansen. Nachdruck und Weitergabe an Dritte ist auch auszugweise nicht gestattet.*

*Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen. Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>*

*Der Inhalt des Steuer-Updates richtet sich exklusiv an unsere Mandanten. Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.*

*Der Inhalt des Steuer-Updates enthält lediglich eine Auswahl der rechtlichen Änderungen. Aufgrund der Vielzahl der Rechtsfragen kann nicht auf alles eingegangen werden. Daher erhebt das Update keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

## Komplexität beherrschen – Werte schaffen

# Elektromobilität (Update)

## Steuervorteile bei Elektrofahrzeugen nutzen

- ▶ Voraussetzung: Das Fahrzeug muss von einem Elektromotor angetrieben werden. Auch Hybridfahrzeuge sind zulässig
- ▶ Das Aufladen des Fahrzeugs im Betrieb und die Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung sind steuerfrei (§ 3 Nr. 46 EStG)
- ▶ Reduzierung des Bruttolistenpreises bei 1%-Regelung um 350€/KWh der Batteriekapazität (max. 8.500€)
- ▶ Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Zulassungen ab 01.01.2016 für 10 Jahre
- ▶ Kaufprämie i.H.v. 4.000€ für reine Elektrofahrzeuge und 3.000€ für Hybridfahrzeuge ([www.bafa.de](http://www.bafa.de))

## Update 2019

- ▶ Neufassung § 6 I Nr. 4 S.2+3 EStG: Bei Anschaffung vom 01.01.2019–31.12.2021 ist der Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung sowie die 0,03%-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung u. Betrieb nur noch zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kfz die Voraussetzungen des § 3 II Nr. 1 oder 2 Elektromob.gesetzt erfüllt (E-Kennzeichen, d.h. Elektrische Mindestfahrleistung 40km u. max. 50g CO<sub>2</sub>/km)
- ▶ Der sog. **Umwelt-Bonus** wird bis Ende 2020 verlängert.
  - ▶ Die Kaufprämie beträgt wie bisher 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und 3.000 Euro für Plug-In Hybride.
  - ▶ Finanziert wird die Prämie jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie.
  - ▶ Das Auto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro haben.
  - ▶ Die Förderung erfolgt bis zum Verzehr der vorgesehenen Bundesmittel (600 Mio. €), längstens bis 31.12.2020.
  - ▶ Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, Kommunale Betriebe und Vereine.



# Elektromobilität (Update) – Dienstfahräder (ab 2019)

Eine umweltfreundliche und interessante Alternative zum Pkw

- ▶ **Einführung § 3 Nr. 37 EStG:** Die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads ist komplett steuerfrei, wenn
  - ▶ keine Gehaltsumwandlung (\*) vorliegt und
  - ▶ das Fahrrad kein Kfz ist (gilt also für normale Fahrräder und E-Bikes bis 25 km/h)
- ▶ **Nach dem neuen § 6 I Nr. 4 gilt dies auch für Unternehmer**
  - ▶ D.h. alle Kosten des Fahrrads/E-Bikes sind Betriebsausgaben und die private Nutzung ist steuerfrei.
  - ▶ Voraussetzung ist jedoch, dass gewillkürtes Betriebsvermögen vorliegt, d.h. das Fahrrad muss zu mindestens 10% betrieblich genutzt werden.

\*) eine schädliche Gehaltsumwandlung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer Kosten ganz oder teilweise selbst trägt, wie z.B. häufig beim Fahrrad-Leasing

# Neue Abgabefristen für Steuererklärungen (ab VZ 2018)

Neuregelung durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (Änderung der §§ 109, 149 AO)

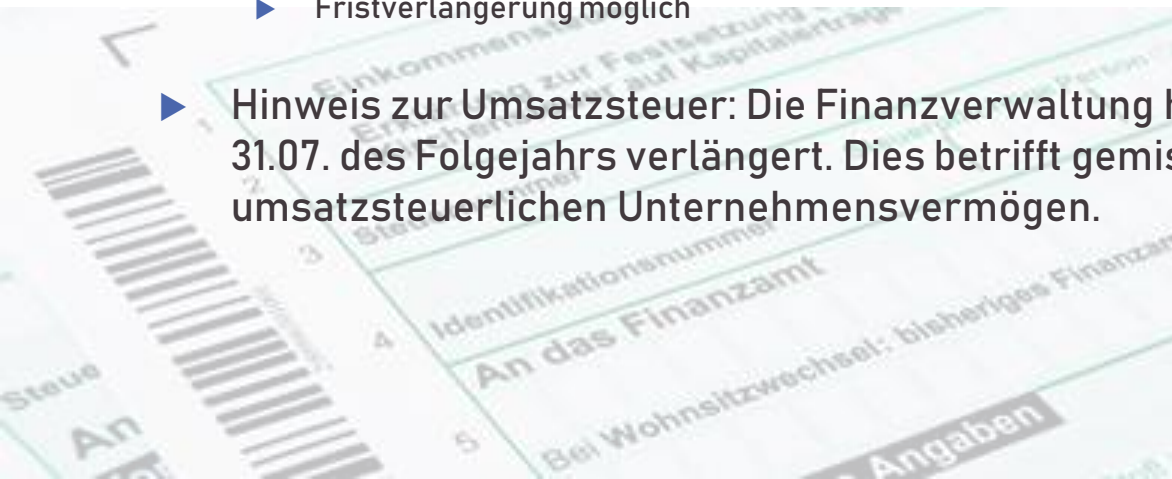
▶ **Steuerlich beratene Steuerpflichtige:**

- ▶ Ende Februar des zweiten Folgejahres
- ▶ Fristverlängerung nur ausnahmsweise im Einzelfall, soweit Frist ohne Verschulden nicht eingehalten werden kann
- ▶ Vorabanforderung durch Finanzamt möglich (frühestens zum 31.07. des Folgejahres). Dies ist eine Ermessensentscheidung. Die Gründe sind in § 149 IV AO abschließend aufgezählt: Verspätete Abgabe in der Vergangenheit, in den vergangenen VZ wurden nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt, Herabsetzung von Vorauszahlungen im lfd. VZ, in den vergangenen VZ Abschlusszahlungen von >25% der festgesetzten Steuer oder >10.000€, bei Erwartung einer Abschlusszahlung von >10.000€, wenn eine Außenprüfung vorgesehen ist, wenn im VZ ein Betrieb eröffnet oder eingestellt wurde, durch Zufallsauswahl auch ohne weitere Begründung.

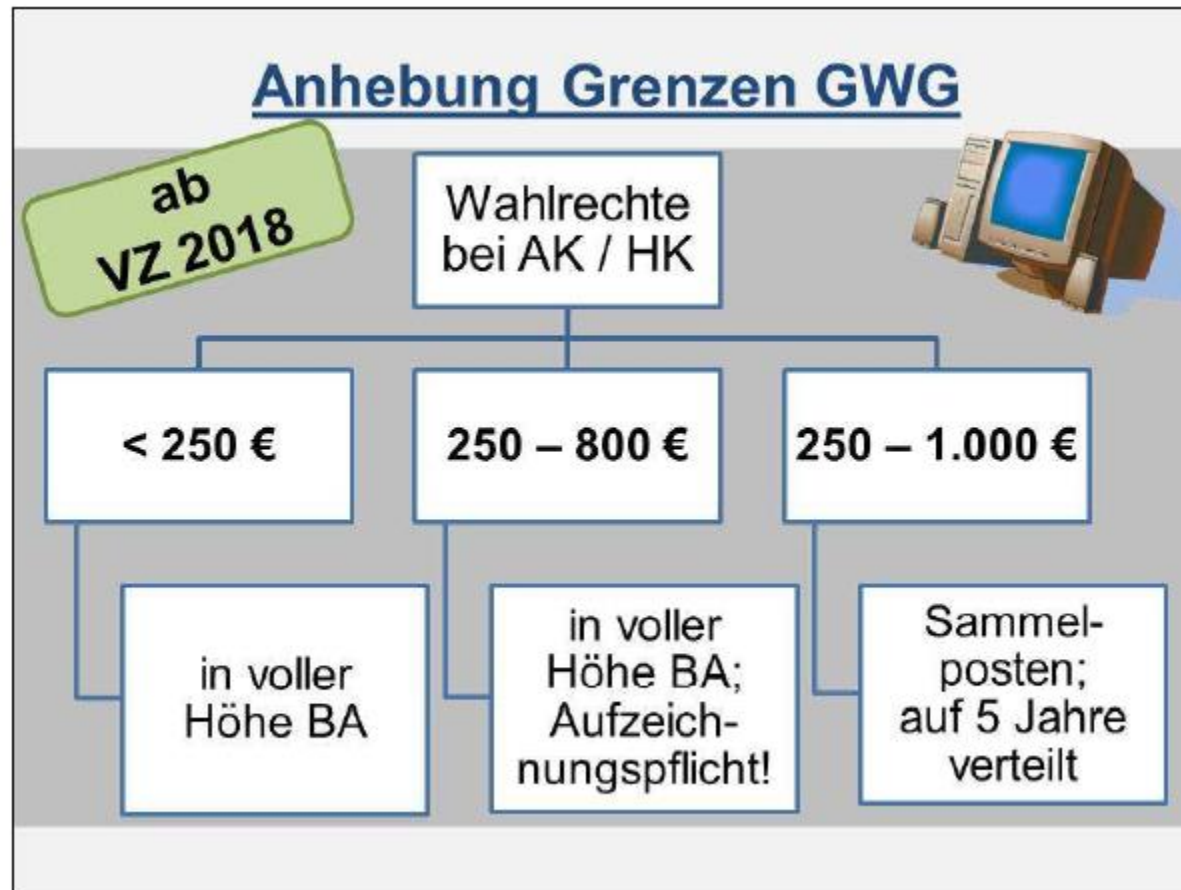
▶ **Steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige:**

- ▶ Zum 31.07. des Folgejahres
- ▶ Fristverlängerung möglich

- ▶ **Hinweis zur Umsatzsteuer:** Die Finanzverwaltung hat die Frist für die späteste Zuordnungsentscheidung auf den 31.07. des Folgejahres verlängert. Dies betrifft gemischt genutzte Gegenstände und deren Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen.



# Übersicht zu den GWG-Grenzen und Wahlrechten für Anschaffungen ab 01.01.2018



# Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften

## Aufhebung des § 8c Abs. 1 S. 1 KStG

- ▶ **Quotaler Verlustuntergang („gilt nicht mehr“):**
  - ▶ Nach § 8c Abs. 1 S. 1 KStG gehen steuerliche Verluste anteilig unter, wenn innerhalb von 5 Jahren > 25% und bis zu 50% der Anteile übertragen werden.
  - ▶ Gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20.03.2018 ist diese Regelung für die Jahre 2008–2015 verfassungswidrig.
  - ▶ Der Gesetzgeber hat diese Regelung dann vollständig aufgehoben, sodass diese auch ab 2016 nicht mehr gilt.
- ▶ **Vollständiger Verlustuntergang („gilt bis auf Weiteres“):**
  - ▶ Der vollständige Verlustuntergang nach § 8c Abs. 1 S. 2 KStG bei Beteiligungserwerben von > 50% ist unverändert anwendbar.
  - ▶ Hierzu ist beim Bundesverfassungsgerichts ein weiteres Verfahren anhängig (Az. 2 BvL 19/17).
- ▶ **Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG) („gilt wieder“):**
  - ▶ Die Sanierungsklausel sieht eine Ausnahme vom Verlustuntergang nach § 8c vor, wenn der schädliche Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung der Gesellschaft erfolgt.
  - ▶ In 2011 hatte die Europäische Kommission die Sanierungsklausel als rechtswidrige Beihilfe eingestuft. Diesen Beschluss erklärte der EuGH am 28.06.2018 für nichtig, weshalb die Sanierungsklausel für Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2017 wieder angewendet wird.

# Ihr Weg zu uns

Unsere Kanzlei hat ihren Sitz in 40589 Düsseldorf, Nikolausstr. 45.

Über unsere Kooperationspartner verfügen wir über weitere Büros in Erkelenz und Übach-Palenberg.

Per E-Mail kontaktieren Sie uns bitte unter [info@jansen-advising.com](mailto:info@jansen-advising.com).

Telefonisch erreichen Sie uns unter 0211-33679990.



# Rechtliches

*Jansen*Advising

Steuerberatung - *Tax Advising*

Unternehmensberatung - *Business Consulting*

Inhaber und Verantwortlicher:

Dipl.-Bw. (FH) Thomas Jansen, Steuerberater

Mitglied der Steuerberaterkammer Düsseldorf sowie des Steuerberaterverbands Düsseldorf

Die gesetzliche Berufsbezeichnung „Steuerberater“ wurde in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesland Nordrhein-Westfalen) verliehen.

Zuständige Steuerberaterkammer: Steuerberaterkammer Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, 40237 Düsseldorf, <http://www.stbk-duesseldorf.de/>

Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung (Versicherer): Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin.

Freizeichnung: Der Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Aufgrund der Dynamik der Rechtslage sowie der Vielzahl der offenen und nicht entschiedenen Rechtsfragen sowie der Unvollständigkeit der Verwaltungsanweisungen kann für den Inhalt keinerlei Haftung übernommen werden.

Das Copyright dieser Unterlage liegt bei Herrn Thomas Jansen. Nachdruck -auch auszugsweise- sowie Weitergabe an Dritte nicht gestattet.